

Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre)
an Spielbank Hamburg



Name/Geburtsname:

Vorname/n und Aliasname:

Straße:

PLZ und Ort

Geb.-Datum:

Geburtsort/Geburtsland:

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre per Post erhalten: Ja Nein

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung: Ja Nein

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

- Pass / Personalausweis
- ausländischem Ausweis
- Andere Papiere: _____

Vorname/Name des
Mitarbeiters der Spielbank

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters der Spielbank

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name/Vorname/Anschrift/Geburtsdatum/Geburtsort/Lichtbilder) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem Beteiligten zur Durchsetzung der Spielersperre ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen. Der Glücksspielanbieter handelt dabei ausschließlich in einseitigem Vollzug seiner gesetzlichen Verpflichtung. Die durch den Antrag ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen Glücksspielanbieter und dem Antragsteller.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder schriftlich bei einem Glücksspielveranstalter oder auch bei einem Vermittler von öffentlichem Glücksspiel zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2, 20 Abs. 2 GlüStV 2012- „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem Beteiligten richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter oder -Vermittler für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem Beteiligten mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragssteller oder -Vermittler die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung nach verbindlicher Prüfung erfolgen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.